

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 70 – 10 – 01

Beschlussvorlage Nr. 0299/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe "Gebühren, Satzungen, BBH"	10.08.2022	Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	15.08.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

**17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.08.2022.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,11 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,88 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,94 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,55 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,77 EUR/m

- Fußgängerzone	2,40 EUR/m
- Gehwege	1,74 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,10 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,93 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	1,10 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

In Vertretung

Uwe Binner
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

I. Zur Satzungsänderung

Das bisherige Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren des Innenministeriums NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte in seinen wesentlichen Formulierungen fast zwei Jahrzehnte unverändert Bestand und wurden nun überarbeitet. Dabei erfolgten Ergänzungen der Mustersatzung in § 1 Abs. 1 mit der Aufnahme von Radschnellverbindungen des Landes, in § 8 Abs. 4 mit der Regelung zum Entstehen der Gebühr und in § 9 mit dem überarbeiteten Katalog der Ordnungswidrigkeiten.

Radschnellverbindungen des Landes bestehen in Bergneustadt nicht, so dass diesbezüglich eine Aufnahme dieses Punktes in die hiesige Satzung nicht als notwendig erachtet wird. Die Regelung zum Entstehen der Gebühr wird zur Klarstellung neu als § 8 Absatz 4 auch aufgenommen. Bei den Ordnungswidrigkeiten werden diese alle einzeln in der Mustersatzung unter den Ziffern von 1 bis 19 aufgeführt und aufgrund der Änderung des § 1 ergänzt, während die hiesige Satzung bisher allgemein auf die Pflichten sowie auf die bestehenden Gebote und Verbote in den §§ 2 bis 4 mit textlichem Bezug verweist, ohne diese nochmals einzeln aufzuführen. Da diesbezüglich keine anderweitigen Erkenntnisse hierzu bei der Anwendung dieser Vorschrift vorliegen, soll es bei der bisherigen textlichen Darstellung verbleiben und nur der neu eingefügte § 8 Absatz 4 der Mustersatzung wird auch hier neu in die Satzung aufgenommen.

II. Zur Gebührenberechnung

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2022 in €	2023 in €	Veränderung	
			in €	in %
Verwaltungskosten	55.600	57.000	+ 1.400	+ 2,52
Unternehmerleistungen Kehrdienst	1.900	1.900	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Gehwege	1.500	1.500	+/- 0	- 0,00
Sonderreinigung Breslauer Platz	3.000	3.000	+/- 0	- 0,00
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	60.900	65.600	+ 4.700	+ 7,72
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	13.100	11.300	- 1.800	- 13,74
Kehrdienstaufwendungen des BBH	20.400	19.800	- 600	- 2,94
Winterdienstaufwendungen des BBH	141.700	157.400	+ 15.700	+ 11,08
Sonstige Winterdienstaufwendungen	76.500	80.800	+ 4.300	+ 5,62
Kosten insgesamt	374.600	398.300	+ 23.700	+ 6,33

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2023 mit einem aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Dadurch kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2022, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Hierzu werden die Aufwendungen mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u. ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten, genau zugeordneten Aufwendungen für diesen Bereich.
- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der notwendigen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) in besonders exponierten Bereichen auf den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt. Der Fußgängerbereich des neu angelegten Breslauer Platzes wird ab 2018 auch im Rahmen der Sonderreinigung Rathausplatz mit gereinigt.
- Durch die Neuregelung der Umsatzsteuer bei der interkommunalen Zusammenarbeit ergeben sich höhere Kosten im Bereich des Kehrdienstes
- Die erhöhten Energiekosten und Kraftstoffverbrauchskosten wurden aufgrund der derzeitigen politischen Situation angepasst.
- Der Arbeitseinsatz des BBH für die Gebührenkalkulation errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, um extremere Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend zu vermeiden.
- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u.a. Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2023 angepasst. Dies führt zu keiner Veränderung für den Ansatz 2023.
- Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüber- und Kostenunterschreitungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Die Rechnungsergebnisse bis einschließlich des Jahres 2018 sind bereits in den vorangegangenen Kalkulationen berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Vorjahre (2021 und 2022) wurde der Überschuss des Winterdienstes 2019 in Höhe von 18.000 € bereits berücksichtigt. Ebenso wurde der Fehlbetrag Kehrdienst 2019 (19.400 €) bereits mit insgesamt 13.000 € in die Kalkulation des Jahres 2022 eingestellt. Der verbleibende Fehlbetrag aus 2019 (6.400 €) wird mit einem Restbetrag von 6.400 € in der Kalkulation 2023 berücksichtigt.

Der Verlust des Kehrdienstes 2020 (300 €) wurde in der Kalkulation für das Jahr 2022 berücksichtigt. Der Überschuss Winterdienst 2020 (85.300 €) wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG in der Kalkulation 2022 mit dem Teilbetrag von 20.000 € gebührenmindernd eingestellt. Der Restbetrag (65.300 €) wurde zur Gebührenreduktion in die Folgejahre über-

tragen. In der Kalkulation 2023 wird ein Teilbetrag (43.400 €) berücksichtigt, wodurch der Restbetrag (21.900 €) für die Kalkulation 2024 bereitgestellt wird.

Der Überschuss des Kehrdienstes aus 2021 (23.600 €) wird mit einem Teilbetrag (6.400 €) in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Der Restbetrag wird zur Gebührenreduktion in die Folgejahre übertragen. Der Verlust des Winterdienstes 2021 (18.400 €) wurde in der Kalkulation 2023 miteingerechnet.

Somit ist es möglich, im Bereich des Kehrdienstes die Gebühren für das Jahr 2023 deutlich zu verringern. Obwohl die Gebührensätze für den Winterdienst angehoben werden müssen, ergibt sich für die Gesamtgebühr fast durchgängig ein leichter Rückgang.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2018 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Mitzeichnungen			
☐	Allgemeiner Vertreter Datum	☐	Fachbereich 2 Datum
☒	Stadtkämmerer Datum	☐	Fachbereich 3 Datum
☐	Fachbereich 1 Datum	☒	Fachbereich 4 Datum